

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Ablehnungsbescheid

an die Ansprecherin [ANONYMISIERT]

**betreffend das Konto von Johann Julius Weiss
und die Konten von Malvine Weiss-Silberberger
(Bevollmächtigte Franz Weiss and Johann Julius Weiss)¹**

Geschäftsnummer: 205147/SB^{2, 3}

Grundlage des vorliegenden Ablehnungsbescheids ist die von [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], („die Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend die Konten von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT].^{4,5} Der vorliegende Ablehnungsbescheid bezieht sich auf das veröffentlichte Konto von Johann Julius Weiss („Kontoinhaber 1“) bei der [ANONYMISIERT] („die Bank“) und auf die Konten von Malvine Weiss-Silberberger („Kontoinhaberin 2“), für die Franz Weiss und Johann Julius Weiss die Vollmacht hatten, bei der Bank.

Alle Ablehnungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

¹ Um alle Konten, die der Verwandte der Ansprecherin besessen haben könnte, ausfindig zu machen, hat das CRT auch alle Konten untersucht und analysiert, deren Inhaber oder Bevollmächtigte denselben Namen wie der Verwandte der Ansprecherin trugen, auch wenn die Ansprecherin den Inhaber des Kontos nicht als ihren Verwandten identifizieren konnte.

² Die Ansprecherin reichte zwei Anspruchsanmeldungen ein. Das CRT hat bestimmt, dass diese Ansprüche doppelt eingereicht wurden und behandelt sie zusammen unter der Geschäftsnummer 205147.

³ Die Ansprecherin reichte 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht und eine Anspruchsanmeldung beim CRT ein. Das CRT behandelt den Eingangsfragebogen und die Anspruchsanmeldung zusammen unter der Geschäftsnummer 205147.

⁴ Das CRT konnte kein Konto von [ANONYMISIERT] in der Datenbank der Kontogeschichte ausfindig machen, die im Verlauf der Untersuchungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) erstellt wurde, und durch die Konten von wahrscheinlichen oder möglichen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung (wie in den Verfahrensregeln definiert) identifiziert wurden.

⁵ Die Ansprecherin macht in dieser Anspruchsmeldung auch ihren Anspruch auf das Konto von [ANONYMISIERT] geltend. Das CRT wird den Anspruch auf dieses Konto separat behandeln.

Von der Ansprechlerin eingereichte Informationen

Die Ansprechlerin reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie angab, dass ihr Onkel väterlicherseits, [ANONYMISIERT], der 1888 in Wien, Österreich, geboren wurde, ein Schweizer Bankkonto besass. Die Ansprechlerin gab an, dass ihr Onkel, der Jude war, in Berlin wohnhaft war und dort eine Textilfabrik namens [ANONYMISIERT] besass. Die Ansprechlerin gab weiter an, dass ihr Onkel 1938 aus Deutschland in die USA floh. Die Ansprechlerin erklärte, dass ihr Onkel 1978 in New York, USA, starb. Die Ansprechlerin gab an, dass sie am 30. Mai 1924 in Berlin geboren wurde.

Die Ansprechlerin reichte 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht ein, in dem sie ihren Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von [ANONYMISIERT] geltend machte.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Ansprechlerin einen Anspruch auf ein Konto ihres Verwandten Julius Weiss eingereicht hat. Die Buchprüfer, welcher die ICEP-Untersuchung durchführten, fanden fünf Konten, bei denen der Name des Inhabers oder des Bevollmächtigten mit dem von der Ansprechlerin eingereichten Namen übereinstimmt. Die Konten sind weiter unten mit den entsprechenden Kontoidentifikationsnummern aufgeführt, die von den Buchprüfern vom ICEP den einzelnen Konten zugeordnet wurden, um eine Überprüfung zu gewährleisten.

Konto 5030427

Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass Kontoinhaber 1 Johann Julius Weiss war, der in Wien, Österreich, wohnhaft war. Aus den Bankunterlagen sind auch die Adresse von Kontoinhaber 1 und das Datum der Eröffnung des vorliegenden Kontos ersichtlich.

Konten 5023764, 5024771, 5033722 und 5033723

Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass Kontoinhaberin 2 Malvine Weiss-Silberberger war, die in Wien, Österreich, wohnhaft war, und dass die Bevollmächtigten Johann Julius Weiss und Franz Weiss waren. Die Bankunterlagen enthalten auch die Adresse von Kontoinhaberin 2 und die Adressen, Wohnorte und Aufenthaltsländer der Bevollmächtigten. Des Weiteren enthalten die Bankunterlagen die Daten der Schliessung von drei der vorliegenden Bankkonten. Schliesslich enthalten die Bankunterlagen Unterschriftsproben von Kontoinhaberin 2 und von Bevollmächtigtem Johann Julius Weiss.

Informationen aus dem Österreichischen Staatsarchiv

Am 26. April 1938 gab das nationalsozialistische Regime den Erlass heraus, der alle Juden, die im Reich lebten und/oder die Bürger des Reichs, einschliesslich Österreich, waren und ein Vermögen über einem bestimmten Wert besaßen dazu verpflichtete, ihr Vermögen registrieren

zu lassen („Vermögensverzeichnis von 1938“). Die Unterlagen des Österreichischen Staatsarchivs (Archiv der Republik, Finanzen) enthalten Dokumente über das Vermögen von Johann Weiss. Aus diesen Unterlagen sind Johann Weiss' Adresse und Wohnort in Österreich ersichtlich, sowie sein Geburtsdatum, sein Beruf und der Name seiner Ehefrau, einschliesslich ihres Mädchennamens.

Das CRT hält fest, dass die Adresse und der Wohnort von Johann Weiss in Österreich mit der Adresse und dem Wohnort in Österreich von Bevollmächtigtem Johann Julius Weiss übereinstimmen, und kommt zu dem Schluss, dass es sich um dieselbe Person handelt.

Analyse des CRT

Zulässigkeit des Anspruchs

Das CRT hat bestimmt, dass der Anspruch gemäss Artikel 18 der Verfahrensregeln (geänderte Version) zulässig ist.

Identifikation der Kontoinhaber und des Bevollmächtigten

In Bezug auf das Konto 5030427 kommt das CRT zu dem Schluss, dass die Ansprecherin Kontoinhaber 1 nicht als ihren Verwandten identifiziert hat. Obwohl der Name ihres Onkels wesentliche Ähnlichkeit mit dem veröffentlichten Namen von Kontoinhaber 1 aufweist, weichen die von der Ansprecherin eingereichten Informationen stark von den veröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über Kontoinhaber 1 ab. Die Ansprecherin erklärte, dass ihr Onkel bis 1938 in Deutschland wohnhaft war, als er in die USA floh, wo er bis zu seinem Tode verblieb. Im Gegensatz dazu geht aus den Bankunterlagen hervor, dass Kontoinhaber 1 vor 1938 in Wien, Österreich, wohnhaft war. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass Kontoinhaber 1 und der Verwandte der Ansprecherin dieselbe Person sind.

In Bezug auf die Konten 5023764, 5024771, 5033722 und 5033723 kommt das CRT zu dem Schluss, dass die Ansprecherin Bevollmächtigten Johann Julius Weiss nicht als ihren Verwandten identifiziert hat. Obwohl der Name ihres Onkels wesentliche Ähnlichkeit mit dem veröffentlichten Namen von Bevollmächtigtem Johann Julius Weiss aufweist, weichen die von der Ansprecherin eingereichten Informationen erheblich von den veröffentlichten und unveröffentlichten, in den Bankunterlagen und dem Vermögensverzeichnis enthaltenen Informationen über Bevollmächtigten Johann Julius Weiss ab. Die Ansprecherin erklärte, dass ihr Onkel 1888 geboren wurde, dass er bis 1938 in Deutschland wohnhaft war, als er in die USA floh, wo er bis zu seinem Tode verblieb, und dass er mit [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT], verheiratet war. Im Gegensatz dazu geht aus den Bankunterlagen hervor, dass Bevollmächtigter Johann Julius Weiss in einer anderen Stadt und einem anderen Land wohnhaft war. Weiter hält das CRT fest, dass aus dem Vermögensverzeichnis hervorgeht, dass Bevollmächtigter Johann Julius Weiss in einem anderen Jahr geboren wurde und mit einer anderen Person verheiratet war. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass Bevollmächtigter Johann Julius Weiss und der Verwandte der Ansprecherin dieselbe Person sind.

Des Weiteren nimmt das CRT zur Kenntnis, dass die Ansprecherin Kontoinhaberin 2 nicht als ihre Verwandte identifiziert hat und dass ein Bevollmächtigter gemäss dem Schweizerischen Recht nicht als Kontoinhaber betrachtet wird. Nach dem Tod eines Bevollmächtigten erlöschen seine Rechte am Konto, die demnach nicht auf seine Erben übergehen. Selbst wenn die Ansprecherin Bevollmächtigten Johann Julius Weiss, aber nicht Kontoinhaberin 2 als ihre Verwandte identifiziert hätte, ist die Ansprecherin nicht am Konto berechtigt, solange keine Beweise in den Bankunterlagen vorliegen, dass Bevollmächtigter Johann Julius Weiss und Kontoinhaberin 2 miteinander verwandt waren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäss Artikel 30 der Verfahrensregeln kann die Ansprecherin gegen diesen Ablehnungsbescheid innerhalb von neunzig (90) Tagen, gerechnet vom Datum des Begleitbriefs des Entscheids, durch die Sonderbeauftragten beim US-Gericht Einspruch erheben. Einsprüche können an die folgende Adresse gesandt werden: Office of Special Master Michael Bradfield, 51 Louisiana Ave., NW, Washington, DC 20001 USA.

Die Ansprecherin sollte ihren Einspruch schriftlich an die obengenannte Adresse senden und alle Gründe für den Einspruch angeben. Falls mehr als ein Konto in diesem Bescheid abgelehnt wurde, sollte die Ansprecherin die Identifikationsnummer des Kontos angeben, das die Basis für ihren Einspruch darstellt. Einsprüche, die eingelegt werden, ohne dass die Ansprecherin auf einen begründeten Mangel hinweist oder ohne neue relevante Beweise vorzulegen, können summarisch abgewiesen werden.

Reichweite des Ablehnungsbescheids

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob ein Auszahlungsentscheid basierend auf der Ansprecherin eingereichten Informationen oder auf Informationen aus anderen Quellen ausgestellt werden kann.

Bestätigung des Ablehnungsbescheids

Das CRT verweist diesen Ablehnungsbescheid zur Bestätigung an das US-Gericht.

Claims Resolution Tribunal
23 Januar 2006